

Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zu einem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)“

– BT-Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR-Drucksache 753/08 -

I.

Grundsatz

Mit dem Gesetzentwurf eines Familienleistungsgesetzes sollen Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen gefördert sowie steuerlich entlastet werden.

Zu dem Maßnahmenpaket gehören unter anderem eine gestaffelte Kindergelderhöhung, die Erhöhung des Kinderfreibetrages sowie die Novellierung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerksleistungen. Die Förderung der Nachfrage nach unterstützenden Infrastrukturen und Dienstleistungen sollen der Familie bei der Bewältigung des Alltags helfen, einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten und nicht zuletzt der zunehmenden Erwerbsorientierung von Frauen Rechnung tragen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt vom Grundsatz her die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Vor dem Hintergrund spürbar steigender Lebenshaltungskosten ist die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen von Familien dringend geboten.

Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist die Kinderentlastung jedoch deutlich zu erhöhen. Das Kindergeld sollte deshalb so bemessen werden, dass über das Existenzminimum der Kinder hinaus die nötigen Kosten für Kinderbetreuung und –erziehung abgegolten werden. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sollten in der nachgewiesenen Höhe als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben voll steuerlich anerkannt werden.

Die Vereinfachung der Regelungen zu den haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen einschließlich der Pflegeleistungen wird von Seiten der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt. Die Steuerverwaltung wird dadurch spürbar administrativ entlastet.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hebt dahingehend hervor, dass mit den Novellierungen zu § 35 a EStG weiterhin der steuerpolitische Weg beschritten wird, über das Steuerrecht lenkend in das Wirtschaftsleben einzugreifen. Ziel ist es Steuerpflichtige mit steuerrechtlichen Anreizen dazu anzuregen, ein staatlich gewünschtes Verhalten zu praktizieren.

Steuerliche Ausnahmetatbestände – vielfach mit subventionspolitischer Zielrichtung - führen zur Unübersichtlichkeit und Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts. Ihre konjunkturellen Auswirkungen sind oftmals fraglich.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt deshalb, dass von Seiten des Gesetzgebers angedacht wird, nationale und internationale Erfahrungen mit der Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen auszuwerten und auf dieser Basis ein Modell zu konzipieren, mit dem die steuerliche Förderung – den subventionspolitischen Leitlinien entsprechend – zielgenauer ausgestaltet werden kann.

II.**Zu den Vorschriften im Einzelnen****1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes), zu Nummer 5 (Abschnitt 4 b –neu- § 9 c –neu-)**

Mit der Novellierung soll die an mehreren Stellen des Einkommensteuergesetzes geregelte steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten zusammengefasst und damit ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Zusammenfassung die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten betreffenden Verfahrensregelungen in einer Vorschrift als einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung und Verbesserung der Übersichtlichkeit des deutschen Steuerrechts.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft gibt jedoch zu Bedenken, dass trotz der Zusammenfassung in § 9 c –neu- EStG weiterhin die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten, die sich an der jeweiligen Lebenssituation der Eltern und am Alter der Kinder orientieren, erhalten bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die steuerliche Anerkennung erwerbsbedingter Betreuungskosten ausdrücklich begrüßt, jedoch darauf hingewiesen, dass es systemgerechter ist, erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben direkt zuzuordnen und nicht lediglich eine neue Kategorie von Aufwendungen einzuführen, die „wie“ Betriebsausgaben/Werbungskosten zu behandeln sind.

Die Notwendigkeit der Abziehbarkeit erwerbsbedingter Betreuungskosten ergibt sich aus dem Werbungskostenbegriff. Es handelt sich bei erwerbsbedingten Betreuungskosten um Aufwendungen, die zum Zweck der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen getätigt werden. Mithin handelt es sich nicht um eine familienpolitische Subventionierung, sondern um eine steuersystematisch richtige Einordnung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.

Abgelehnt wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft aus diesem Grunde die Begrenzung der Anerkennung auf zwei Drittel der Aufwendungen, denn es gibt vom Grundsatz her nur Aufwendungen die beruflich oder nichtberuflich veranlasst sind.

Die Deckelung der Kosten auf höchstens 4.000 Euro je Kind ergibt sich aus fiskalischen Erwägungen des Gesetzgebers. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass der berücksichtigungsfähige Höchstbetrag zu niedrig angesetzt ist, um die zwingend notwendigen Kosten – beispielsweise einer Ganztagsbetreuung – zu ersetzen.

Die bisherigen Regelungen in § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG sowie ihre Zusammenfassung in § 9 c Abs. 2 wären bei entsprechend höherem Kindergeld und Kinderfreibetrag nicht notwendig, wenn diese über das Existenzminimum hinaus die Kosten für Kinderbetreuung und –erziehung insgesamt abgelten würden.

Alternativ schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 9 c Abs. 2 EStG vor, diese steuersystematisch nicht den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zuzuordnenden Kinderbetreuungskosten mit einem einheitlichen Betrag von der Steuerschuld abzuziehen. Damit wäre die Progressionswirkung ausgeschaltet, sodass der damit verbundene steuerliche Vorteil nicht mehr mit der Höhe des Einkommens wächst. Gerade die Bezieher niedriger Einkünfte bedürfen einer in der Relation höheren Förderung. Mehr Gerechtigkeit und Zielgenauigkeit im Bereich der notwendigen Förderung der Kinderbetreuung könnten so hergestellt und ein Gleichklang mit dem Abzug von Steuerschuld in § 35 a –neuhergestellt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt, dass mit der Neuregelung in § 9 c Abs. 3 der Steuerpflichtige die Aufwendungen für die Kinderbetreuung nicht mehr durch Vorlage einer Rechnung und mit einem Kontenbeleg nachweisen muss. Gerade im Zuge des elektronischen Geschäftsverkehrs wurde dadurch die Administration in der Steuerverwaltung erheblich behindert.

Zur Vorbeugung einer missbräuchlichen Geltendmachung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten ist es jedoch notwendig, dass der Steuerpflichtige die Belege auf Nachfrage der Steuerverwaltung vorlegen kann.

2. Zu Nummer 13 (§ 35 a)

Mit den Novellierungen in § 35 a EStG sollen die verschiedenen Abzugs- und Ermäßigungsregelungen vom privaten Haushalts- bis hin zum Pflege- und Betreuungsbereich zusammengefasst und vereinheitlicht werden.

Eine Unterscheidung nach Art und Grund der Beschäftigung soll nur noch danach erfolgen, ob es sich bei dem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis um eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 a SGB IV handelt. Die Fördersätze sollen einheitlich auf 20 % festgelegt werden. Darüber hinaus soll die Regelung, wonach Aufwendungen für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel zu vermindern sind, abgeschafft werden.

Mit der Neuregelung des § 35 a EStG wird nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ein wirksamer Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts geleistet.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wurde § 35 a EStG im Hinblick auf die steuerliche Absetzbarkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen um Handwerker- und Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person erweitert. Mit dieser gesetzgeberischen Maßnahme sollte u. a. die Binnennachfrage gestärkt und ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet werden.

Praxiserfahrungen zeigen, dass mit der Neuregelung von § 35 a EStG die steuerliche Geltendmachung von Handwerkerleistungen spürbar zugenommen hat. Unabhängig von der Frage konjunktureller Auswirkungen wirkt sich die Erweiterung des § 35 a EStG um Handwerker- und Betreuungsleistungen damit positiv auf die Bekämpfung von Schwarzarbeit aus. Dies wird von der Deutsche Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt.

Wie bei der Neuregelung des § 9 c Abs. 3 begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auch bei § 35 a Abs. 5 –neu-, dass eine Nachweispflicht für Rechnung und Kontenbeleg entfallen soll. Es bleibt jedoch auch hier notwendig, dass der Steuerpflichtige die Belege auf Nachfrage der Steuerverwaltung vorlegen kann.

Der Bundesrat spricht sich in seiner Stellungnahme (Drucksache 753/08) dafür aus, § 35 a Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen lediglich für Arbeitskosten gelten soll.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schließt sich dem Vorschlag des Bundesrats an, denn bei der Gesetzespräzisierung handelt es sich um eine bereits jetzt geltende Einschränkung, deren Fortbestand sinnvoll ist, denn nach dem Gesetzeszweck soll lediglich die Inanspruchnahme von Arbeitsleistung steuerlich gefördert werden.